



Gebührenverordnung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

vom 6. Juli 2006

mit Änderung vom 2. Juni 2016

Gestützt auf Artikel 12 und Art. 12ter der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993¹ (IKV) und Art. 13 der Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen in Osteopathie (Verordnung Ausland) vom 22. November 2012² beschliesst der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK):

Art. 1 Geltungsbereich³

¹Die vorliegende Verordnung regelt die Gebühren für die Registrierung von Inhaberinnen und Inhabern in- und ausländischer Ausbildungsabschlüsse und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register.

²Die vorliegende Verordnung regelt ausserdem die Gebühren für Tätigkeiten und Entscheide der interkantonalen Prüfungskommission in Osteopathie und der Rekurskommission⁴ im Zusammenhang mit dem Vollzug des Personenfreizügigkeitsabkommens CH-EU⁵, insbesondere mit der Anerkennung und Nachprüfung ausländischer Berufsqualifikationen gemäss der Verordnung Ausland der GDK⁶.

³Ferner regelt sie die Gebühren, die die Rekurskommission für Entscheide über Beschwerden gegen die Entscheide der interkantonalen Prüfungskommission erheben kann.

¹http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/pdf/Themen/Bildung/Rechtsgrundlagen/Vereinb_d.pdf

² Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 7.3.2013.

³ Art. 1 geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 1.7.2010

⁴ Art. 10 Abs. 2 IKV

⁵ SR 0.142.112.681

⁶ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 7.3.2013

Art. 2 *Gebührenansätze*

¹Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Gebühr für das Erfassen der Personendaten und der Angaben zum Diplom | CHF 70.- bis 130.- |
| 2. Gebühr für die Erteilung von Auskünften aus dem Register | CHF 90.- bis 130.- |
| 3. a. Gebühr für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation sowie für die Nachprüfung der Qualifikation von Dienstleistungserbringenden gemäss Art. 8 VO Ausland je ⁷ | CHF 400.- |
| b. Ist die Prüfung des Anerkennungsgesuchs bzw. die Nachprüfung der Qualifikation ⁸ sehr aufwändig, kann die Gebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf je ⁹ | CHF 1'000.- |
| 4. a. ¹⁰ Entscheide der Rekurskommission betreffend ausländische Berufsqualifikationen ¹¹ und gemäss Art. 24 des Reglements für die interkantonale Prüfung in Osteopathie | CHF 1'500.- ¹² |
| b. Ist das Beschwerdeverfahren sehr aufwändig, kann die Spruchgebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf | CHF 3'000.- ¹³ |
| 5. Gebühr für das Ausstellen von Bescheinigungen an Personen mit einer schweizerischen Berufsqualifikation ¹⁴ , die ihren Beruf im Ausland ausüben wollen | CHF 100.- |
| 6. Schriftliche Auskunftserteilung mit erheblichem Aufwand | CHF 100.- bis 300.- |

²Die Gebühren gemäss Ziffer 1¹⁵, 2¹⁶, 3a und 5 sind im Voraus zu entrichten.

³Bei Beschwerdeverfahren gemäss Ziffer 4 kann ein Kostenvorschuss in angemessener Höhe verlangt werden.

⁷ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 7. 3.2013
⁸ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 7.3.2013
⁹ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 7.3.2013
¹⁰ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 14.5.2009
¹¹ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 7.3.2013
¹² Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 2.6.2016
¹³ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 2.6.2016
¹⁴ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 7.3.2013
¹⁵ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 1.7.2010
¹⁶ Geändert durch Beschluss des Vorstands vom 1.7.2010

Art. 3 Gebührenerlass

Die entscheidende Behörde kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn im Einzelfall die Auferlegung der Gebühr zu einer Härte führen würde oder andere besondere Gründe dies rechtfertigen.

Art. 4 In-Kraft-Treten¹⁷

Die Änderung vom 2. Juni 2016 tritt gleichzeitig mit der revidierten interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (IKV) in Kraft.

Bern, 2. Juni 2016

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Der Präsident:
Philippe Perrenoud

Der Zentralsekretär:
Michael Jordi

¹⁷ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 2.6.2016